



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.503

Eingereicht am: 09.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Grosjean (Bern, GLP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Steiner (Boll, EVP)
Michel (Schattenhalb, SVP)
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 237/2026 vom 04. März 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Einführung von Amtszeitbeschränkungen in den Regionalkonferenzen und Stärkung der Corporate-Governance in ihren Kommissionen

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vor, um folgende Änderungen herbeizuführen:

1. Einführung einer Amtszeitbeschränkung für die Präsidien der Regionalkonferenzen, ihrer Teilkonferenzen, Kommissionen, Ressorts, Ausschüsse usw.
2. Einführung einer Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Kommissionen, Ressorts, Ausschüsse usw. der Regionalkonferenzen
3. Die Amtszeitbeschränkungen gemäss Ziffern 1 und 2 betragen maximal 12 Jahre.
4. Während eine Kommission, ein Ressort, ein Ausschuss usw. einen Auftrag oder die Grundlagen für einen späteren Auftrag berät, können (beratende) Vertreterinnen und Vertreter von potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern nicht ständig anwesend sein und keine Anträge stellen.

5. Während eine Kommission, ein Ressort, ein Ausschuss usw. einen Auftrag oder die Grundlagen für einen späteren Auftrag berät, treten Mitglieder, die dem operativen oder dem strategischen Führungsgremium einer potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmerin oder eines potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmers angehören, in den Ausstand.
6. Soweit rechtlich zulässig, ist es dem Regierungsrat freigestellt, Ziffern 1 bis 5 dieser Motion auf Verordnungsebene, statt auf Gesetzesebene umzusetzen.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2008 ist die rechtliche Grundlage für die Einführung von Regionalkonferenzen in Kraft. Seither wurden drei Regionalkonferenzen eingeführt: die Regionalkonferenz Oberland-Ost, die Regionalkonferenz Bern-Mittelland und die Regionalkonferenz Emmental.

Die rechtlichen Grundlagen auf Stufe Kanton beinhalten bislang keine Regelungen zur Amtszeitbeschränkung in den Ämtern einer Regionalkonferenz. In den ersten Jahren nach der Schaffung eines politischen Gremiums stellt sich die Frage nach einer Amtszeitbeschränkung auch nur theoretisch. Ihre praktische Relevanz kommt erst nach einigen Jahren zum Tragen. Dies ist mittlerweile bei den Regionalkonferenzen der Fall. Die Frage nach einer Amtszeitbeschränkung stellt sich bei den Regionalkonferenzen konkret für folgende Ämter: Präsidium der Regionalversammlung, Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung, Präsidium einer Teilkonferenz, Präsidium und Mitgliedschaft einer Kommission, eines Ressorts, eines Ausschusses oder dergleichen.

Amtszeitbeschränkungen führen zu regelmässigen personellen Wechseln. Damit sind verschiedene Vorteile verbunden: Es werden regelmässig neue Sichtweisen und Ideen sowie ein frischer Wind ins Amt eingebracht. Zudem haben mehr Personen die Möglichkeit, im Amt mitzuwirken und es zu prägen. Ausserdem wird eine zu grosse Nähe zwischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern einerseits sowie Verwaltung und wichtigen Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmern andererseits verhindert; dies stärkt die Unabhängigkeit des Amtes.

Amtszeitbeschränkungen drängen sich besonders bei (de facto oder de iure) einflussreichen Ämtern auf – ebenso bei Ämtern, in welche Vertretungen nicht direkt von den Stimmberechtigten gewählt werden. Letzteres ist in den Ämtern der Regionalkonferenzen der Normalfall, mit der wichtigen Ausnahme der Mitgliedschaft in der Regionalversammlung und gegebenenfalls von Teilkonferenzen, die durch die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten wahrgenommen wird.

Amtszeitbeschränkungen können auch Nachteile haben: Wenn die Amtszeit zu kurz ist, kommt es zu allzu häufigen Wechseln und damit zum Verlust von Erfahrung und Fachwissen. Zudem braucht die Einarbeitung in jedes Amt eine gewisse Zeit, insbesondere bei komplexen Themenbereichen. Erst nach der Einarbeitung können die Amtsträgerinnen und Amtsträger voll wirken.

Aus diesen Gründen gilt es, eine Amtszeitbeschränkung angemessen zwischen zu kurz und zu lang auszutarieren. Die Motionäre schlagen eine differenzierte Regelung vor, wie sie auch das Büro des Grossen Rates bei der Beantwortung von Motion 082-2024¹ in den Raum stellte. Die Amtszeit in einem Gremium könnte grundsätzlich auf acht Jahre beschränkt sein, bei Übernahme des Präsidiums nach vier oder mehr Jahren aber auf zwölf Jahre erhöht werden. Die Motionäre wehren sich nicht dagegen, dass in Regionalkonferenzen mit vergleichsweise kleiner regionaler Bevölkerungszahl etwas längere Amtszeiten möglich sind. Eine maximale Amtszeit von 12 Jahren erscheint den Motionären angemessen.

¹ Motion «Änderung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftsuche/geschaeftsdetail.html?guid=06618d8fc8c046bfb53a88b3bacb5988>).

Die Ziffern 4 und 5 der Motion adressieren ein verwandtes Thema: Regionalkonferenzen vergeben Aufträge und fällen wichtige Vorentscheide für kantonale Beschlüsse und Auftragsvergaben. Zu diesem Zweck sind sie – selbstverständlich und richtigerweise – mit potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern in Kontakt und hören diese zu Beratungszwecken an. Innerhalb der Regionalkonferenzen wiederum werden solche Entscheide in Kommissionen, Ressorts, Ausschüssen oder dergleichen vorbereitet. Umso wichtiger ist die Unabhängigkeit der Kommissionen von potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern. Es ist zwingend sicherzustellen, dass die Kommissionen usw. Gelegenheit haben, um Aufträge allein zu beraten. Zudem sollen potenzielle oder tatsächliche Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer keine Anträge in Zusammenhang mit einem entsprechenden Auftrag oder mit den Grundlagen für einen späteren Auftrag stellen können. Ebenso sollen Mitglieder von Kommissionen usw., die dem operativen oder dem strategischen Führungsgremium einer potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmerin oder eines potenziellen oder tatsächlichen Auftragnehmers angehören, in den Ausstand treten, sobald entsprechende Aufträge oder die Grundlagen für spätere Aufträge behandelt werden. Damit wird die Corporate-Governance gestärkt², und Konflikte zwischen den Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und den Interessen der Region werden vermieden.

Grundsätzlich verlangt die Motion Anpassungen auf Gesetzesebene. Mit der Überweisung von Ziffer 6 wird dem Regierungsrat gestattet, die Ziffern 1 bis 5 freiwillig (in eigener Kompetenz) auf Verordnungsebene umzusetzen, statt zwingend (auf Weisung des Grossen Rates) eine Gesetzesrevision auszuarbeiten. Die Überweisung von Ziffer 6 führt jedoch nicht dazu, dass die Ziffern 1 bis 5 zur Richtlinie werden. Sie dient einzig dazu, das Verfahren abzukürzen, soweit Grosser Rat und Regierungsrat einverstanden sind und es rechtlich zulässig ist, die Ziffern 1 bis 5 auf Verordnungsebene umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Regionalkonferenzen (RK) sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und unterstehen dem Gemeindegesetz (GG)³. Die Vorschriften des allgemeinen Teils des GG gelten für die RK nicht, mit Ausnahme der im Kapitel «2.8 Regionalkonferenzen» explizit aufgeführten Artikel⁴. Die Gemeindeautonomie ist ein wichtiger Pfeiler der bernischen Gesetzgebung. Sowohl die Kantonsverfassung⁵ als auch das GG⁶ halten fest, dass der Kanton den Gemeinden (inkl. Regionalkonferenzen) einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, bei den Regionalkonferenzen von diesem Grundsatz abzuweichen.

Zu Ziffer 1 bis 3 (Amtszeitbeschränkung):

Das GG⁷ ermöglicht es den Gemeinden, auf Stufe des Organisationsreglements eine Amtszeitbeschränkung (Einschränkung der Wiederwählbarkeit) einzuführen, schreibt eine solche aber nicht vor. Weder für eine politische Gemeinde noch für andere Körperschaften nach GG gilt gemäss kantonalem Recht für Präsidien, Behördenmitglieder, Funktionäre etc. eine Amtszeitbeschränkung. Es steht jedoch jeder Gemeinde offen, sofern dies von den Stimmberechtigten⁸ so beschlossen wird, eine Amtszeitbeschränkung einzuführen. Dabei können für unterschiedliche Behörden unterschiedliche Vorgaben gemacht werden.

² Siehe auch «Public Corporate Governance Richtlinien Kanton Bern», Ziffer 12.3 (<https://www.fin.be.ch/content/dam/fin/dokumente/de/generalsekretariat/beteiligungscontrolling/beteiligungen-pcg-richtlinien-de.pdf>).

³ Vgl. Art. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG

⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 158a GG

⁵ Art. 109 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993

⁶ Vgl. Art. 3 GG

⁷ Vgl. Art. 35 Abs. 3 GG

⁸ Bzw. je nach Körperschaftsart auch dem Parlament/Delegiertenversammlung

Die Bestimmung bezüglich der Wiederwählbarkeit im allgemeinen Teil des GG gilt für die RK nicht explizit⁹. Dies hat einen guten Grund, ist doch die Wählbarkeit in diverse Organe und Gremien der RK mit dem Amt des Gemeindepräsidiums der politischen Gemeinden verknüpft. Wie oben dargelegt, steht es den Gemeinden aber frei, eine Amtszeitbeschränkung für ihre Gemeindepräsidien einzuführen und die Dauer der zulässigen Maximalamtsdauer selbst zu bestimmen. Deshalb konnte der Artikel des allgemeinen Teils nicht integral auch für die RK als anwendbar erklärt werden. Für die Ämter und Behördenmitglieder der RK, bei welchen gemäss Motion zwingend eine Amtsdauer vorzuschreiben ist, kann aber ohne weiteres durch die RK selber die Wiederwahl eingeschränkt werden. Dies geht einerseits daraus hervor, dass dies im GG für die RK nicht explizit verboten wird und andererseits aus Bestimmungen der Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV), welche gilt, sofern die RK keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen erlassen¹⁰.

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, den Regionalkonferenzen Vorschriften zur Amtszeitbeschränkung zu machen. Den RK steht es frei, den vorhandenen Spielraum zu nutzen und auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Amtszeitbeschränkungen einzuführen. Er lehnt die Motion deshalb in diesen Punkten ab.

Zu Ziffer 4 und 5 (Ausstand beratende Vertreterinnen und Vertreter bzw. Ausstand von Mitgliedern):

Die im allgemeinen Teil des GG statuierte Ausstandspflicht gilt auch für die RK¹¹. Das heisst insbesondere, dass Personen, die an einem Geschäft unmittelbar persönliches Interesse haben oder solche Personen gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertreten, bei der Behandlung dieses Geschäfts in den Ausstand treten müssen. In der RKGV wird präzisiert, dass alleine die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde nicht als Wahrnehmung unmittelbar persönlicher Interessen gilt und keinen Ausstandsgrund darstellt¹².

Bezüglich «potenzieller» Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ist zu beachten, dass die Ausstandsregelung von Artikel 47 GG nur greift, wenn tatsächlich ein unmittelbar persönliches Interesse vorhanden ist. Allein die Tatsache, dass eine Person, welche an der Behandlung des Geschäftes beteiligt ist, irgendeinmal möglicherweise auch einen Auftrag von der RK erhält, reicht nicht aus, um einen Ausstand zu begründen.

Sowohl bezüglich der *beratenden Vertreterinnen und Vertreter* als auch der *Mitglieder* einer Kommission, eines Ressorts etc. sind die von der Motion geforderten Ausstandsgründe bereits heute weitgehend gesetzlich statuiert¹³. Sofern mit «potenzieller» Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine strengere Ausstandsregelung als in Artikel 47 GG gemeint ist, erachtet der Regierungsrat eine entsprechende Ausdehnung des Ausstands als zu weitgehend und in der Praxis nicht tauglich.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass bezüglich der Kommissionen explizit geregelt wird, dass diese zur Behandlung von Geschäften *Dritte, und damit auch Auftragnehmerinnen und -nehmer*, mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht beiziehen können¹⁴. Dies heisst jedoch nicht, dass Dritte zwingend und immer anwesend sein müssen. Gleichzeitig können die RK mit dem Erlass eigener Regelungen davon abweichen und z.B. den Dritten kein Antragsrecht verleihen¹⁵. Die Gremien der RK können somit Auftragnehmerinnen und -nehmer bei Bedarf zu Sitzungen einladen und können diesen Antrags- und Beratungsrecht erteilen, müssen dies aber

⁹ Vgl. Art. 158a GG, in welchem Art. 35 nicht aufgeführt wird.

¹⁰ Vgl. Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKGV), insbesondere Art. 13 Abs. 5 aus welchem e contrario hervorgeht, dass eine Wiederwahl durch die RK auch eingeschränkt werden kann.

¹¹ Vgl. Art. 158a GG, in welchem Art. 47 und 48 GG aufgeführt sind.

¹² Vgl. Art. 11 Abs. 4 RKGV

¹³ Vgl. FN 11

¹⁴ Vgl. Art. 34 Abs. 3 RKGV

¹⁵ vgl. Ausführungen unter ad Ziffern 1 bis 3, 3. Absatz, letzter Satz

nicht. Damit kann den RK weitestmögliche Autonomie gewährt werden, so dass diese zugeschnitten auf ihre Bedürfnisse und von Fall zu Fall die Unterstützung von Dritten direkt an der Sitzung beanspruchen können. Dabei ist die Ausstandspflicht gemäss Artikel 47 GG zwingend zu beachten. Aus Sicht des Regierungsrates genügen die bestehenden Regelungen und er sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Zu Ziffer 6 (Regelung auf Verordnungs- statt Gesetzesebene):

Der Regierungsrat erachtet die geltenden Regelungen als genügend, um den Anliegen der Motionärinnen und Motionären entgegenzukommen. Insbesondere der sich bietende Spielraum für die RK zur Ausgestaltung spezieller Regelungen zur Amtszeitbeschränkung ist vorhanden. Der Regierungsrat ist aber offen, bei einer Überweisung des Vorstosses als Postulat gewisse Präzisierungen im Rahmen des gegebenen Spielraums auf Verordnungsstufe zu prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat